Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 30=50 (1884)

Heft: 38

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Thätigkeit der Kavalleriedivisionen im Kriege. Berlin, 1884. Ernst Siegfried Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. —

Wir haben vorstehendes neuestes Werk über die Thätigkeit der Kavalleriedivisionen im Kriege mit dem Glauben in die Hand genommen, es werde eines der vielen letztjährig erschienenen Werke sein, die sich hervorragend mit der Frage befassen, welche Aufgabe künftig den großen Kavalleriekörpern in den Kriegen zufallen werde. Je weiter wir im Studium des Buches gelangten, um so angenehmer waren wir überrascht, statt theoretischer Abhandlungen über zukünftige Möglichkeiten oder Wahrscheinlichkeiten ein Werk vor uns zu finden, welches so recht eigentlich ein Handbuch für Kavallerieoffiziere genannt werden darf. Wenn auch der bedeutende (uns nicht zu Gebote stehende) Körper einer Kavalleriedivision der deutschen Reiterei entsprechend für die Operationen im Großen dem Werke zu Grunde liegt, so sind alle Anleitungen für den gesammten Felddienst doch nicht auf jene allein berechnet, sondern in trefflichster Art beleuchtet und mit Beispielen aus der Kriegsgeschichte der neueren Zeit veranschaulicht für jede kavalleristische Thätigkeit im Kriege. Die ganze Darstellung ist leicht faßlich und immer so gehalten, daß auch die kleinste Abtheilung ihre Vorschriften und Belehrung findet. Wir können nicht in die Details eintreten, zitiren aber die Hauptkapitel, welche auch für uns in vorzüglicher Weise Stoff bieten, unser Wissen zu erweitern und aus den Erfahrungen der deutschen Reiterei unsere militärischen Kenntnisse zu vermehren.

Verwendung der Kavallerie bei Vertheidigung und Zerstörung der Eisenbahnen und Telegraphen.

Das Kavalleriegefecht zu Fuß:

Formation — Vertheidigung — Angriff.

Sicherheits- und Rekognoszirungsdienst:

1) auf dem Marsch — Avantgarde,
   Absuchen eines Dorfes,
   Absuchen eines Waldes,
   Arrièregarde,
   Seitendeckungen;
2) während des Ruhens,
   Vorposten — Piket — Feldwachen — Schnarrposten — Avertissementsposten — Examinirtrupp — Vedetten — Unteroffiziersposten;
3) Rekognoszirungsdienst — Patrouillen: Visitir-, Schleich-, Verbindungs-, Verfolgungs-, Gefechts- und Rekognoszirungs-(Offiziers-) Patrouillen.

(Letztere sind durch besonders schöne und deutliche Beispiele vom Vortage der Schlacht von Königsgrätz auf preußischer und österreichischer Seite in ihrer Thätigkeit dem Kavallerieoffizier vor Augen geführt.)

Bivouak.

Bahnbeförderung — Märsche.

Ueber Meldungen — Ordonnanzoffiziere.

Alle diese Kapitel bilden, wie schon bemerkt, eine ausgezeichnete Anleitung, geschöpft aus praktischer Kriegserfahrung für den Kavallerieoffizier jeden Grades und jeder Armee. Da unser eigenes Handbuch für den Felddienst sich unmöglich mit allen Details für den speziellen Kavalleriedienst befassen kann, darf das Studium vorstehenden Werkes um so eher jedem Kavallerieoffizier unserer Armee anempfohlen werden.

Diejenigen Kapitel, welche die Attacken gegen die verschiedenen Waffen, die Zutheilung von Infanterie und Artillerie oder zu denselben behandeln, werden auch die taktischen Kenntnisse der Offiziere in hohem Maße bereichern. Zum Schlusse des Werkes — als Anhang — folgt eine Anleitung zum Bau und Wiederherstellen zerstörter Brücken durch Mannschaften der Kavallerieregimenter. O. B.

Eidgenossenschaft.

— **(Instruktion für die Offiziere der VIII. Armeedivision hinsichtlich der Feldmanöver.)** Um die Feldmanöver möglichst lehrreich für die Offiziere, wie für die Truppen zu machen, werden dieselben in allen Theilen ganz feldmäßig ausgeführt.

Es sollen daher bei den gesammten Stäben und Truppenkorps täglich jegliche Arbeiten und Verrichtungen geschehen, welche bei einer Truppe im Felde vorkommen.

Dieser Befehl bezieht sich:

a. Auf das feldmäßige Rapportwesen und die Befehlsertheilung nach allen Richtungen hin.
b. Auf den Sicherheitsdienst.
c. Auf die taktischen Anordnungen.
d. Auf Verpflegung und Unterkunft.

Bezüglich der täglichen Rapporte gelten die Bestimmungen des Generalbefehles.

Befehlsertheilung. Hinsichtlich der feldmäßigen Befehlsertheilung verordne ich was folgt:

Für jeden Uebungstag ist am Vorabend ein Marschbefehl zu erlassen, welcher die genaue Marschordnung und die Aufbruchzeiten der verschiedenen Abtheilungen enthält, unter Angabe der Marschrichtung, nebst den nöthigen Andeutungen für den Sicherungsdienst.

Dieser Marschbefehl kann auch durch einen Rendezvous-Befehl ersetzt werden.

Gefechtsdisposition. Die Gefechtsdispositionen können entweder schriftlich am Vorabend ausgegeben oder aber aus dem Sattel diktirt werden.

Ersterer Modus ist bei kombinirten Bewegungen räumlich getrennter Kolonnen nothwendig.

Dislokationsbefehle. Die Dislokationen bis zum Bataillon hinunter werden vom Divisionskommando angeordnet, dagegen haben die anderen Stäbe für die inneren Einrichtungen der Kantonnemente zu sorgen und Alarmplätze, sowie Kantonnementswachen zu bestimmen.

Die Adjutantur vertheilt die Dislokationsbefehle täglich sofort am Schlusse der Manöver.

Während sich auf das Signal „Offizier raus" die höheren Offiziere und die Kommandanten der taktischen Einheiten zur Kritik begeben, erscheinen alle Adjutanten bei demjenigen des Höchstkommandirenden, um die Dislokationen in Empfang zu nehmen.

Sobald die Bataillonsadjutanten ꝛc. ihre Dislokationen erhalten, begeben sie sich in rascher Gangart zu ihren Truppen, die sich inzwischen gesammelt haben, und dirigiren dieselben auf dem kürzesten Wege in die angewiesenen Kantonnemente.

Vorpostendienst. Jeden Abend werden von beiden gegnerischen Partheien Vorposten ausgestellt, welche den einschlägigen Dienst die ganze Nacht zu versehen haben.

Sind keine Vorposten auszustellen oder dieselben einzuziehen, so wird dies vom Divisionskommando extra befohlen.

Bei Organisirung des Vorpostendienstes ist auf möglichste

Oekonomie der Kräfte Rücksicht zu nehmen, jedoch ohne die Sicherheit der Truppen zu gefährden.

Es wird gestattet, durch Patrouillen die Vorposten zu allarmiren, dagegen ist es strenge untersagt, die Kantonnemente anzugreifen.

Jeder Kommandant einer Partbei, sowie jeder Detachementskommandant erläßt am Abend einen Vorpostenbefehl.

Der Kommandant der Vorposten gibt die Instruktionen, welche er für seine Truppen erläßt, am folgenden Morgen schriftlich seinem Vorgesetzten in Begleit des Vorpostenrapports ein.

Gefechtsberichte. Nach jedem Gefechte ist ein Gefechtsbericht zu erstatten und zwar von den Kompagnie-, Batterie-, Schwadronskommandanten an den Bataillonschef resp. Regimentskommandanten, von den Bataillonschefs an den Regimentskommandanten, von den Regimentskommandanten an das Brigade- event. Divisionskommando.

Diese Berichte dürfen kurz gehalten sein, sollen aber die Hauptgefechtsmomente der betreffenden Abtheilung wahrheitsgetreu umfassen und ist denselben ein Munitionsrapport und eine supponirte Verlustliste beizufügen.

Von den Generalstabsoffizieren der Brigaden verlange ich täglich während den Regiments- und Brigadeübungen einen Bericht über die Lage der betreffenden Korps, enthaltend:

1) Würdigung der Situation des eigenen Korps.
2) Derjenigen des Gegners (d. h. alle Nachrichten, welche über den Gegner bekannt sind).
3) Welche Maßregeln wir dem Feind zumuthen dürfen.
4) Welche Maßregeln unserseits nothwendig sind.

Für die Gefechtsübungen empfehle ich Ruhe, Ordnung, Beobachtung der taktischen Formen. — Wir haben die Soldaten-, Kompagnie-, Tirailleur- und Bataillonsschule im Vorkurse eingeübt, um bei den Manövern deren Vorschriften anzuwenden, nicht aber um sie zu ignoriren. Ich fordere deshalb namentlich die Kadres auf, mit Festigkeit auf deren Handhabung und Beobachtung zu dringen.

Die gelernte Gefechtsmethode muß bei den Gefechtsübungen stets zur Geltung und zum Ausdruck kommen. Klar soll auseinandergehalten bleiben: „Einleitung, Entwicklung und Entscheidung."

Diese Perioden müssen deutlich marquirt sein und zwar so, daß sie nicht blos den Offizieren, sondern allen Soldaten, ja selbst jedem Laien verständlich werden.

In Folge der reduzirten Effektivstärke der taktischen Einheiten sind auch die Gefechtsfronten derselben zu verkleinern. Ich verfüge in dieser Beziehung wie folgt:

Die Gefechtsfront

eines Inf.-Bat.	soll in der Regel	200	m.
eines Inf.-Regim.	„ „ „ „	400	„
einer Inf.-Brigade	„ „ „ „	700	„
einer Batterie	„ „ „ „	80—100	„
eines Art.-Regim.	„ „ „ „	180—200	„
einer Art.-Brigade à 4 Batterien	„ „ „ „	400	„
einer ganzen Armeediv.	„ „ „ „	1500—1800	„

nicht übersteigen.

Auf Märschen soll die Länge der Bataillone betragen:

Bataillon in doppelter Rottenkolonne	180	m. Maximum,
„ zu zweien	360	„
„ zu einem	720	„

Die Bataillonskommandanten sind für Einhaltung dieser Längen verantwortlich.

Bei Gebirgsmanövern können allerdings wegen den ungangbaren Intervallen ganz andere Gefechtsfronten vorkommen.

Bei unseren Uebungen haben alle Branchen der Division sich zu bethätigen, nicht nur die Kombattanten, sondern auch die Hülfstruppen: der Divisionspark, die Sanität, die Verwaltung:

der Divisionspark, indem er für den Munitionsersatz sorgt,

die Sanität mit ihren Uebungen, wozu ihr die Manöver Gelegenheit bieten, und endlich

die Verwaltung durch Verpflegung von Truppen auf dem Marsche.

Von höchster Wichtigkeit bleibt es, daß alle Waffen zusammenwirken. Um dieses zu ermöglichen, ist ein fortwährender Kontakt der Kommandanten der Spezialwaffen mit dem Oberkommando unerläßlich.

Ich verfüge daher, daß sich in der Periode des Aufmarsches der Kommandant der Artillerie stets in der Nähe des Höchstkommandirenden aufhält, um dessen Intentionen zu vernehmen.

Es gilt dies bei den Detachementen wie bei der Division.

Das Gleiche werden die Kommandanten des Genie und der Kavallerie thun, insofern nicht die Ausführung vorher ertheilter spezieller Instruktionen sie anderswohin abberufen hat.

Unsere Uebungen zerfallen in verschiedene Gebirgsgefechte, wogegen es uns nicht vergönnt ist, den wirklichen Gebirgskrieg zu führen, weil es hiezu an der nöthigen Zeit gebricht. Er erfordert lange, auf mehrere Tage sich erstreckende Gebirgsmärsche. — Ich habe aus Rücksicht für die Instruktion der Truppen unser räumliches Arbeitsfeld sehr beschränken müssen, ansonsten der Division die Möglichkeit benommen würde, auch als einheitlich Ganzes, eigentliche Divisionsmanöver zur Ausführung zu bringen. Die VIII. Division, so lange sie ganz gleiche Organisation wie die übrigen hat, wird nicht nur als Gebirgstruppe, sondern auch als normale Armeedivision Verwendung finden, die ihr die Nothwendigkeit aufbürdet, in doppelter Richtung sich auszubilden.

Trotz dem schwierigen Terrain bei den Gebirgsgefechten muß die taktische Ordnung immer gewahrt bleiben.

Die kommandirenden Offiziere haben dem Umstand Rechnung zu tragen, daß oft auf nahe Distanzen die zu überwindenden Hindernisse für die einzelnen Abtheilungen höchst ungleich verschieden sind. Es sind demgemäß die Bewegungen nach denjenigen Detachementen zu bemessen und zu regeln, welche die schwierigsten und zeitraubendsten Aufgaben haben.

Die Offiziere sollen darnach trachten, ihre Abtheilungen so viel wie möglich in der Hand zu behalten. Bei jeder Gefechtspause ist die Mannschaft sofort wieder zu ordnen und sind diese Vorschriften gleichgewichtig für die Uebungen im offenen, wie im schwierigen Terrain.

Bei den Gebirgsmärschen haben die Infanterie-Pionniere sich der Avantgarde anzuschließen, um Hindernisse zu beseitigen und die Wege zu verbessern. Bei schwierigen Passagen sollen sie mit einem Bedeckungsdetachement mehrere Stunden vorausgesandt werden, was aber nicht einschließt, daß in diesem Falle die Kolonne die Marschsicherung unterlassen darf.

Kavallerie. Der Kavallerie fallen im Gebirge die Aufgaben des Sicherungsdienstes, dem raschen Besetzen entfernter, wichtiger Punkte, weite Umgehungen und Ueberraschungen zu.

Aus diesen Verwendungen geht hervor, daß sie im Gebirge eben so oft von ihren Feuerwaffen Gebrauch zu machen gezwungen ist, als von ihren Nahwaffen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß die letzteren ausgeschlossen seien. Eine schneidige Kavallerie wird auch im Gebirge Gelegenheit finden, überraschend aus einem Hinterhalt mit dem Säbel in der Faust über kleinere Abtheilungen herzufallen, oder sich, wenn abgeschnitten, durchzuhauen.

Artillerie. Schwierig ist die Verwendung der Feldartillerie in unserem Terrain. Die zu überwindenden Hindernisse erfordern häufig große Anstrengungen und verfüge ich deshalb, daß überall, wo es nothwendig wird, die zunächst gelegene Infanterie den Kameraden der Artillerie durch Handanlage zu Hülfe zu kommen hat.

Signalabtheilung. Die optische Signalabtheilung steht unter Generalstabs-Major von Tscharner und entwickelt ihre Thätigkeit wie folgt:

1) Zur Herstellung der Verbindung von räumlich getrennten Kolonnen, namentlich da, wo berittene Ordonnanzen nicht oder nur langsam Befehle überbringen können.
2) Zur Verbindung der Sicherungstruppen mit dem Gros.
3) Als Ausspäher- und Beobachtungsposten auf günstig gelegenen Punkten.

Die optischen Signalapparate werden bei richtiger Verwendung ein ungemein wichtiges Element für den Gebirgskrieg sein.

Trotz der komplizirten und schwierigen Aufgaben, die wir bei

den Uebungen zu lösen haben, sollen dieselben doch befriedigend ausfallen.

Wollen wir aber diesen Zweck erreichen, so bedürfen wir der ganzen und vollen Hingebung der Truppen und im Besondern und Speziellen eines schneidigen, energischen Offizierskorps.

Der Offizier muß seiner Mannschaft mit dem guten Beispiel voranleuchten, in Allem den richtigen Weg vorzeigen. Er muß sie hinreißen, heute bei unseren Friedensübungen zur fleißigen und tüchtigen Arbeit, im Felde begeistern zu heroischen Thaten.

Von den Offizieren der VIII. Division, von deren Thätigkeit und Tüchtigkeit, verbunden mit rastlosem Eifer, wird also der Erfolg des Truppenzusammenzuges abhängen.

Chur, 8. September 1884.

Der Kommandant der VIII. Armeedivision:
A. Pfyffer.

— **(Dienstbefehl für den Vorkurs der Infanterie und der Schützen der VIII. Armeedivision 1884.)** Für das Einrücken der Truppen und deren Organisation gelten die Bestimmungen des Kreisschreibens der Waffenchefs der Infanterie vom 28. Januar 1884.

Besammlung und Dauer des Vorkurses sind durch den Generalbefehl und den Instruktionsplan für die Infanterie der VIII. Armeedivision bestimmt.

Korpsmaterial. Das Korpsmaterial ist durch die Tableaux der Korpsausrüstung bestimmt.

Die Korpskommandanten lassen nach Schluß des Truppenzusammenzuges das Materielle auf Kosten des Kurses wieder in den ehevorigen Stand stellen und übergeben.

Für die Reparaturen an den Korpsfuhrwerken, die nicht auf dem Uebungsplatze vorgenommen werden können, und für den Abgang von Ausrüstungsgegenständen ist ein detaillirter Verbalprozeß aufzustellen, welcher jeweilen der kantonalen Zeughausverwaltung einzureichen ist, und letzterer als Basis und Beleg für die auszuführenden Reparaturen, den Ersatz der Ausrüstung und für die Rechnungsstellung an die administrative Abtheilung der Verwaltung des Materiellen dient.

Persönliche Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. Der Ersatz von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen hat nach Maßgabe der vom Bundesrath genehmigten provisorischen Anleitung über den Ersatz unbrauchbar gewordener Ausrüstungsgegenstände, bezw. der Verordnung über die Bekleidungsreserve vom 30. Januar 1877, III, Art. 9, stattzufinden.

In erster Linie sind die Unteroffiziere zu berücksichtigen, so daß sie in durchaus anständiger Kleidung vor ihren Untergebenen erscheinen können; an Soldaten sind nur in ausnahmsweisen Fällen Ersatzkleider zu verabfolgen.

Aus der Bekleidungsreserve darf nur der nöthigste Ersatz für die Kadres in Anspruch genommen werden, nebst den allerältesten Beständen der Mannschaft.

Im Uebrigen gelten die „Allgemeinen Bemerkungen", pag. 3 des Instruktionsplanes.

Rohrstiefel sind nur anzunehmen, wenn sie von der Fläche des Absatzes gemessen, nicht kürzer als 240 mm. und nicht länger als 400 mm. sind. Die Rohre sollen weit genug sein, um die Beinkleider in dieselben stecken zu können.

Der Ersatz von Offiziersäbeln, welche den eidgenössischen Kontrolstempel nicht tragen, ist sofort anzuordnen.

Beim Diensteintritt sind die Gamellen mit Bezug auf Reinlichkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen und wenn nöthig, auf Rechnung des Trägers zu verzinnen. Ebenso ist eine genaue Inspektion der Bekleidung vorzunehmen und diejenige Mannschaft, welche mit unreinlichen Kleidern einrückt, zu bestrafen. Wer sich besonderer Vernachlässigung der Bekleidung zu Schulden kommen läßt, ist zur Strafe noch in den Nachdienst einzuberufen.

Die sich ergebenden Waffenreparaturen sind sofort auszuführen. Wenn dies nicht möglich ist, ist dem Träger der Waffe ein Reparaturschein auszustellen, der mit dem Gewehre dem kantonalen Zeughause zur Vornahme der Reparatur auf Kosten des Bundes abzugeben ist.

Da wo vom Divisionär eine Untersuchung der Gewehre durch den Waffenkontroleur angeordnet wird, ist dem letzteren für seine Aufgabe möglichst an die Hand zu gehen.

Vergütung für allfällige Beschädigung der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung wird nur dann geleistet, wenn die Beschädigung bei dienstlichen Verrichtungen und ohne Verschulden des Mannes entstanden ist. Hiefür sind vom Kompagniechef unterschriebene und vom Bataillonskommandant visirte Reparaturscheine auszustellen und den bezüglichen Rechnungen beizulegen.

Die Bataillonskommandanten lassen das erforderliche Gewehrfett nach Maßgabe der Schießinstruktion erstellen oder beziehen dasselbe von der eidg. Waffenfabrik in Bern. Sie haben dafür zu sorgen, daß die Mannschaft bei der Entlassung mit solchem Fette versehen ist, und daß ihr anempfohlen wird, diese Substanz ausschließlich zur Unterhaltung der Gewehre zu verwenden. Das Gewehrfett wird aus dem Ordinaire bezahlt.

Instruktionsmaterial. Das Instruktionspersonal hat für die Exerzierplätze und Schießrequisiten zu sorgen, sowie für die bezüglichen Reparaturen. Die Rechnungen werden vom Kreisinstruktor visirt.

Munition. Die Munitionsrapporte sind nach jeder Gefechtsübung den Gefechtsberichten beizufügen. Es gilt dies für alle Waffen.

Im Munitionsrapporte ist das Fabrikationsjahr der Patronen anzugeben und über deren Qualität zu rapportiren.

Es sind die Munitionsrapporte der einzelnen Bataillone kantonsweise zusammen zu stellen und die Rapporte der Bataillone dem Regiments-Munitionsrapport, resp. der Brigade beizulegen.

Die Munitionsrapporte sind vom Bataillonskommandanten zu unterzeichnen.

Klagen über die Munition sind dem Waffenchef der Infanterie zu Handen des eidgenössischen Militärdepartements zu übermitteln.

Sanität. Das Ambulance-Personal und die Unteroffiziere und Träger des Truppensanitätspersonals der Bataillone rücken direkt in den Vorkurs ein; die Assistenzärzte, welche mit ihren Bataillonen einrücken, sind am 4. September nach Wallenstadt zu detachiren und zwar so, daß sie bis Nachmittags 3 Uhr dort sind. Bei den Bataillonen verbleiben der Bataillonsarzt und die vier jüngsten Wärter.

Pferdeschatzungen. Für die Ein- und Abschatzungen gelten die Vorschriften vom 31. März 1884 betreffend Miethung von Dienstpferden, sowie §. 60 u. ff. des Verwaltungsreglements mit nachstehenden Modifikationen und Erläuterungen:

Das Schatzungswesen steht unter der Leitung des Oberpferdearztes. Als Experten funktioniren die laut Spezialtableau vom 4. März 1884 ernannten Schatzungskommissionen und Lokalexperten. Es sollen während der Schatzung immer zwei Verbale angefertigt werden, wovon eines sofort mit Experten-Kostennote durch den ersten Experten dem Divisionspferdearzt, Herrn Major Bühler, in's Hauptquartier eingesandt wird. Das andere Verbal ist dem Kommandanten der bezüglichen Truppeneinheit einzuhändigen und dient dann als Basis zur Anfertigung des Eintrittsrapportes. Beide Verbale sind auch von dem betreffenden Truppenkommandanten zu unterzeichnen, um der Schatzungskommission bezüglich der Pferdezahl Quittung zu ertheilen und ist derselbe verantwortlich, daß der beim Korps verbleibende Schatzungsetat bei der Abschatzung benützt werden kann.

Die detachirten Offiziere behalten die Verbale ihrer Pferde bei sich.

Wenn auf einem Waffenplatz weniger als 10 Pferde einzuschätzen sind, so haben die Experten diese beiden Schatzungsetats anzufertigen, wird aber diese Zahl überschritten, so hat der Korpskommandant zwei geeignete Sekretäre von den unter seinem Befehle stehenden Offizieren oder Unteroffizieren zur Verfügung zu stellen.

Die Experten sind für die Pferdannahme, bezw. Ein- und Abschatzung allein kompetent und verantwortlich und leitet der erste Experte die Verhandlungen.

Die Truppenkommandanten haben auf dem ihnen verbleibenden Verbale alle, während des Dienstes vorkommenden Mutationen im Pferdebestand einzuschreiben, damit bei der Abschatzung der

Abgang (umgestandene, getödtete oder in Kuranstalten versetzte Thiere) und Aufenthalt genau ermittelt werden kann.

Der § 68 des Verwaltungsreglements ist von den Schatzungskommissionen genau zu beobachten. Um Unregelmäßigkeiten, häufigen Reklamationen und unnützen Schreibereien vor, während und nach dem Truppenzusammenzug vorzubeugen, werden alle Experten und fungirenden Sekretäre eingeladen, den obgenannten Verfügungen strengstens nachzuleben. Nach Beendigung der Abschatzung wird der Divisionspferdearzt die Akten vollständig gesammelt und geordnet dem Oberpferdearzt übermitteln.

Es sind sämmtliche Pferde zur Abschatzung vorzuführen und ist das Resultat der Untersuchung jedes einzelnen zu verbalisiren. Wenn ein Pferd gesund abgegeben wird, so muß dieses im Abschatzungsverbal ausdrücklich gesagt werden.

Am Ende der Uebungen ist das dem Korpskommandanten oder detachirten Offizier behändigte Verbal von demselben den Experten zur Eintragung des Abschatzungsergebnisses zu übergeben und geht dann, mit den Unterschriften des Kommandanten und der Kommissionsmitglieder versehen, mit Kostennote begleitet, unverzüglich an den Divisionspferdearzt.

Der Divisionspferdearzt trifft Vorsorge, daß der Veterinärdienst bei denjenigen Militärpferden, welche Korps angehören, denen keine Pferdeärzte zugetheilt sind, von den Korpspferdeärzten der Division besorgt wird; für den Fall, daß auf einem Waffenplatz oder in dessen Nähe keine solche im Dienste stehen, kann der Platzpferdearzt gerufen werden.

Können kranke Pferde vorerwähnten Korps nicht mehr folgen, so haben die Truppenoffiziere dem Uebernehmer von solchen eine Kopie des Schatzungsverbals zu übermitteln unter sofortiger Anzeige an den Divisionspferdearzt.

In Zürich wird eine Pferdekuranstalt, sowie in Chur eine Filiale errichtet. Die erstere steht unter der Leitung des Herrn Stabs-Pferdearztes Hauptmann Müller; für letztere ist Herr Oberlieutenant Isepponi bestimmt. Dahin sind diejenigen kranken Pferde zu senden, welche voraussichtlich längere Zeit dienstuntauglich, aber gleichwohl transportabel sind.

Diese Kuranstalten werden mit dem 9. September eröffnet und sollen kranke Pferde bis dahin bei den Korps behandelt werden. Allfällig nothwendige nähere Instruktionen wird der Divisionspferdearzt ertheilen.

Die Korpspferdeärzte haben den Pferden, welche in die Kuranstalt dislozirt werden müssen, die Eintrittskarte auszustellen.

Bei Stabs- und Guidenpferden wird solches durch den zunächst anwesenden Militärpferdearzt besorgt.

Die Pferdeärzte, welche Patienten in die Kuranstalt schicken, ohne dieselben mit Eintrittskarten zu versehen, auf denen nicht nur die Krankheit, sondern auch der vollständige Auszug des Schatzungsverbals, Name des Korps und Eigenthümers, Nummer, Signalement, Fehler, Mängel, Miethgeld und Schatzungssumme des Pferdes verzeichnet sein muß, werden strenge bestraft.

Den anderen berittenen Offizieren werden die gleichen Vorschriften empfohlen.

Der Vorstand der Kuranstalt wird die Pferde refüsiren, welche nicht mit einer reglementarischen Eintrittskarte versehen sind. Die Offiziere, welche die Pferde verschicken, sind diesfalls verantwortlich.

Stallrequisiten, welche Pferden behufs Transport in die Kuranstalt mitgegeben werden, sind von den Führern zu Handen des Korps zurückzuverlangen.

Die Kuranstalt wird keinerlei Effekten zurückbehalten und soll ihre Bedürfnisse aus den Zeughäusern beziehen.

Die Untersuchung des Schlachtviehes und die Inspektion des Fleisches in der Militärschlächterei ist Herrn Oberlieut. Pferdearzt Netzer übertragen. Nöthigenfalls kann der Divisionspferdearzt zu diesem Zwecke noch Zivilthierärzte heranziehen (in Ragaz durch einen Zivilthierarzt).

(Schluß folgt.)

Ausland.

Frankreich. (Ueber die französische Industrie und das Kriegsministerium) läßt sich der „Figaro" folgendermaßen vernehmen: „Mit dem ungeheuerlichsten Leichtsinn nimmt man in die Zeitungen grobe Lügen auf, ohne daß deren Monstruosität die Neuigkeitskrämer zur Vorsicht mahnte, welche begierig sind, eine Petarde loszulassen. Man beschuldigt den Kriegsminister, im Auslande Lieferungen von Militäreffekten bestellt zu haben. Der Kriegsminister, weder der von gestern, noch der von heute oder der von morgen, hat das Recht, sich an ausländische Lieferanten zu wenden. Das Gesetz verbietet dies. Bei allen Lieferungsausschreiben sowohl wie Submissionen wird die französische Nationalität und der Aufenthalt in Frankreich vorausgesetzt, welche für den Staat arbeiten wollen. Die Budgetkommission wacht darüber, daß die Verträge in Gemäßheit der Gesetze abgeschlossen werden, und wenn man dennoch im Auslande Militäreffekten für Frankreich anfertigt, so weiß der Minister nichts davon. Wir fügen selbst hinzu, daß dies uns unmöglich erscheint. Aber diese Anklage kommt mir sehr zu Statten, denn sie gibt mir Gelegenheit, die Ursachen anzuführen, weshalb unsere Soldaten so schlecht gekleidet und equipirt sind. Es gibt wirklich in Europa keine Armee, welche schlechter eingekleidet, beschuht und equipirt wäre, als die unsrige. Das kommt daher, weil unser System schlecht ist und alle möglichen Regierungsbeamte sich in eine Angelegenheit mischen, in welcher der Kriegsminister, weil er allein verantwortlich ist, freie Hand haben müßte. Um was handelt es sich? darum, daß unsere Soldaten dauerhafte, wohlangefertigte und bequeme Kleidungs- und sonstige Equipirungsstücke haben. Nun, glauben Sie, daß man in dieser Angelegenheit das Wohlbefinden des Soldaten im Auge habe? Nein, man kümmert sich nicht darum, ob der Soldat gut equipirt sei oder nicht. Die Hauptsache ist, irgend eine mächtige Familie, welche mit der Regierung eng verbündet ist und die Erhaltung des status quo wünscht, zufrieden zu stellen, desgleichen die Deputirten verschiedener industrieller Zentren zu begünstigen, wo man Tuche fabrizirt, obgleich diese Tuche in manchen Gegenden sich nur mittelmäßig zur Herstellung von Militäreffekten eignen. Unter solchen Umständen wird der Minister der sehr demüthige Diener von Leuten, welche keine Verantwortlichkeit tragen, wohl aber Interessen vertreten, die denen der Armee entgegenlaufen.

Die Bekleidung und Equipirung der verschiedenen Armeekorps umfaßt zwei Arten von Lieferungen, nämlich die der Kleider und die des Lederzeuges. Bis heute wurden die Lieferanten vom Staate ohne öffentlichen Zuschlag gewählt und sie arbeiteten in folgender Weise: Sie fertigten die Kleider aus dem Tuche an, welches ihnen der Staat liefert.

Das Lederzeug dagegen stellen sie aus selbstbeschafftem Rohmaterial her. Sie spielen also eine doppelte Rolle. Während sie, was die Bekleidung anlangt, nur einfache Arbeiter sind, erscheinen sie in Bezug auf die Equipirung, d. h. Kopfbedeckung, Schuhe und Sättel, als Fabrikanten. Wie ersichtlich, ist ihre Verantwortlichkeit, betreffend die Schuhe, nicht dieselbe wie hinsichtlich des Rockes. Ist der Schuh nicht dauerhaft, so können sie von ihrem Leder nicht dasselbe sagen, wie von dem durch den Staat gelieferten Tuche, nämlich daß es schlecht sei. Deshalb herrscht denn auch zwischen den Soldaten als den Verschleißern, dem Intendantur-Rath als Empfänger, dem Staat als Besteller und den Lieferanten als Fabrikanten oder Konfektionisten fortwährend ein mit wechselseitigen Beschuldigungen verquickter Streit. Man hatte daran gedacht, beide Kategorien von Lieferanten in eine einzige zu verschmelzen, indem man entschied, daß auch das Tuch von den Kleiderlieferanten hergegeben würde. Dies findet z. B. bei der Gensdarmerie statt, welche sehr gut gekleidet ist. Allein die Konfektionshäuser für Militärbekleidung empörten sich sofort und behaupteten, man wolle die Tuchfabrikanten begünstigen. Sodann suchten die Fabrikanten alle Lieferungen an sich zu reißen. Schließlich hatte der Minister, um sicher zu gehen, beschlossen, daß gewisse Sicherheiten, in Bezug auf Charakter und Vermögen, vor Abschluß des Vertrages von den Militär-Lieferanten gefordert werden sollten. Unter diesen Umständen ließ man, sei es aus Wahl- oder Familienpolitik, wie ich soeben sagte, allerlei Interessen spielen und band dem Minister die Hände. Heute dauert noch immer der status quo fort und er scheint auch sobald noch nicht aufzuhören. Die Lieferungsverträge liefen am 31. Dezember 1882 ab, mußten also auf dem Wege der Submission erneuert werden. Allein man ließ dieselben bestehen. Wir sind im Besitz der Liste der gegenwärtigen Lieferanten. Sie wohnen alle auf französischem Gebiete und besitzen ungeheure Werkstätten. Sollten sie fremde Arbeiter beschäftigen, so kann dies nur zufällig geschehen. Unser Tuch ist französisch, desgleichen unser Leder. Hier ist keine Kritik angebracht.

Ich füge selbst, um alle patriotischen Gewissen zu beruhigen, noch Folgendes hinzu: Während des Krieges 1870/71 hatten die Deutschen von uns eine beträchtliche Menge Kleider, Lederzeug und Kriegsmaterial erbeutet, fabrizirt oder nicht. Der Kriegsminister weigerte sich, sie zurückzukaufen, indem er mit Recht dachte, es sei besser, der nationalen Arbeit Nahrung zu geben, als unseren Siegern noch einige Millionen französischen Geldes zufließen zu lassen. Die Budgetkommission aber hat, weil sie sich in Alles mischt, der am wenigsten entschuldbaren Habgier es möglich gemacht, eine endgültige und heilsame Regelung in dem die militärische Kleidung und Equipirung umfassenden Dienstzweig zu verhindern. An diesem Uebelstande sind seit Farre alle Kriegsminister gescheitert. Dies ist die Wahrheit." (Heeres-Ztg.)

Hierzu eine Beilage.